

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte vom 08.06.2022

Öffentlicher Teil

**TOP .. Anfrage von Hagen Aktivhier: Schilderaustausch Gehwegparken
0570/2022**

Hinweis der Schriftführerin:

Eine Stellungnahme des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung und Fotos zum Sachverhalt der Fragestellerin sind als Tischvorlage ausgelegt und als **Anlage 1 und 2** Gegenstand der Niederschrift.

Frau Masuch betont, dass durch den ruhenden Verkehr zweidrittel des Gehweges bedeckt werden und sie noch weitere Fragen nachreichen werde.

Sie möchte außerdem wissen, wie breit der Gehweg nach der Aufbringung der Markierung sei.

TOP

Siehe Anlage.

Anlage 1 Fotos Gehwegparken
Anlage 2 Stellungnahme 32 Gehwegparken

Anlage 2





25 T.4.2



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

32

Betreff: Drucksachennummer:
Anfrage Hagen Aktiv nach § 5 GeschO: Schildertausch Gehwegparken

Beratungsfolge:
BV Mitte am 08.06.2022



Folgende Fragestellung wurde aufgeworfen:

In der Bergstr. zwischen Humboldt- und Augustastr. Wurden Parkschilder ausgetauscht. Danach dürfen Autos jetzt legal vollständig auf dem Gehweg geparkt werden, zuvor „nur“ aufgesetzt, also jeweils halb auf der Straße und halb auf dem Gehweg.

1. Wer hat den Austausch mit welcher Begründung veranlasst?

Die Änderung der Parkbeschilderung hat die Straßenverkehrsbehörde nach Rücksprache mit dem Straßenbaulastträger angeordnet.

In dem angesprochenen Bereich gab es eine Beschwerdelage der Anwohnerschaft über abgefahrenen Außenspiegel an parkenden Fahrzeugen sowie erschwerte Erreichbarkeiten von Einfahrten. Durch das halbseitige Beparken wurde der fließende Verkehr einschließlich des Radverkehrs eingeschränkt. In Abwägung der Interessen aller Beteiligten im Straßenverkehr wird diese Maßnahme als angemessen bewertet, da beidseitig ein Gehweg in ausreichender Breite vorhanden ist. Das einzelne Fahrzeuge, wie auf dem eingereichten Bild, zu weit auf den Gehweg rücken, ist sicherlich nicht im Sinne des Fußgängerverkehrs.

Eine Bevorzugung des ruhenden Verkehrs ist nicht gegeben, da nur vorhandener Parkraum neu geordnet wurde. Die Verkehrsbehörde hat hier die Belange des fließenden und ruhenden Verkehrs unter Berücksichtigung des vorhandenen Verkehrsraums abgewogen.

Um aber für den Fußgängerverkehr weiterhin die erforderliche Breite zu gewährleisten, werden auf dem Gehweg entsprechende Begrenzungsmarkierungen aufgebracht. Somit soll verhindert werden, dass die Fahrzeuge zu weit auf dem Gehweg abgestellt werden.

2. Warum wird die BV nicht vor der Durchführung mit einer Maßnahme befasst, die den Fußverkehr behindert, wie z.B. eine veränderte Parkregelung?

Bei kleinteiligen Regelungen im öffentlichen Verkehrsraum handelt es sich um das Tagesgeschäft der Straßenverkehrsbehörde. Eine Beteiligung der Bezirksvertretungen ist hier nicht vorgesehen und würde eine Tagesordnung deutlich überfrachten. Aus den angeführten Gründen zu 1. wird eine Behinderung des Fußverkehrs verneint. Die Entscheidungen der Verkehrsbehörde sind letztlich immer Kompromissentscheidungen unter Berücksichtigung aller Verkehrsteilnehmer und Abwägung vorhandener Ressourcen.

3. Sind allen Entscheidern (auch neuen) in städtischer Verwaltung und in städtischen Gesellschaften die Ratsbeschlüsse zum Mobilitäts-Masterplan und der angestrebten Änderung des Modal-Split hinreichend bekannt gemacht?

Das Handeln der Verwaltung erfolgt generell auf der Grundlage der rechtlichen Bestimmungen in Verbindung mit der politischen Beschlusslage.



gez.
(Sebastian Arlt, Beigeordneter)

